

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „7.267,30“ durch den Betrag „7.418,62“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001,“.
3. In § 6 Abs. 1a wird das Zitat „BGBl. I Nr. 80/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 22/2012“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955“ durch die Wortfolge „nach den Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 – LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Organe der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze:

Der Beitragssatz beträgt für Organe der Geburtsjahrgänge

ab 1985	10,35%
1984	10,40%
1983	10,45%
1982	10,49%
1981	10,54%
1980	10,59%
1979	10,64%
1978	10,69%
1977	10,74%
1976	10,79%
1975	10,84%
1974	10,89%
1973	10,94%
1972	10,98%
1971	11,03%
1970	11,08%
1969	11,13%
1968	11,18%
1967	11,23%
1966	11,28%
1965	11,33%
1964	11,38%
1963	11,42%
1962	11,47%
1961	11,52%
1960	11,57%
1959	11,62%
1958	11,67%
1957	11,72%
1956	11,77%
1955	11,82%“

6. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ die Wortfolge „und 1a“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so hat das Land“ durch die Wortfolge „Das Land hat“ ersetzt.

8. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.“

9. In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt“ durch das Wort „bislang“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „der Angestellten“.

10. § 12 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. für Organe der im § 11 Abs. 1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. für alle übrigen Organe 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß § 11 für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.“

11. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.“

12. Im 6. Abschnitt wird die Überschrift „Schlußbestimmungen“ durch die Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.

13. § 17 Z 1 bis 5 lautet:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 59/2012,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2011,
4. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2012.“

14. Dem § 18 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1a, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 17 Z 1 bis 5, § 19 Abs. 2 und die Überschrift zum 6. Abschnitt mit 1. Juli 2012,
2. § 11 Abs. 1a und 2, § 12 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 mit 1. Jänner 2013.

(4) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 nach § 11 Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.“

15. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx

(1) Abweichend von § 12 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist der Bemessung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Jänner 2013 § 12 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist der Leistung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 § 12 Abs. 1, 2 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

Erläuterungen

Nach den bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder wird von den Politikerinnen- und Politikerbezügen ein Pensionsversicherungsbeitrag einbehalten. Erst wenn die politischen Organwalterinnen und Organwähler aus ihren jeweiligen politischen Funktionen ausscheiden, wird sodann ein - um einen fiktiven Dienstgeberanteil ergänzter - „Anrechnungsbetrag“ der Beitragsgrundlage von der in Betracht kommenden Gebietskörperschaft an den Pensionsversicherungsträger überwiesen, bei dem diese Personen versichert sind oder zuletzt versichert waren. Erst dann erwerben sie Versicherungszeiten, nämlich Beitragsmonate der Pflichtversicherung, und können die Rückerstattung jener Beitragsteile von Bezügen, die (allenfalls mit sonstigen Einkünften) über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, beantragen.

Diese Regelung stößt auf Kritik, zumal Beitragserstattungen oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten der politischen Tätigkeit lukriert werden könne.

Der Bund hat daher mit der Novelle BGBl. I Nr. 52/2011 das Bundesbezügegesetz dahingehend geändert, dass die Überweisung des Anrechnungsbetrags an die Pensionsversicherungsträger in der Vollziehung des Bundes jeweils für ein Kalendermonat, für die Vollziehung in den Ländern auch jeweils für ein Kalendermonat, Kalenderhalbjahr oder Kalenderjahr spätestens am letzten Tag des entsprechenden Zeitraums zu erfolgen hat, um so eine monatliche, halbjährliche oder jährliche Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung zu ermöglichen. Dadurch wird auch den Ländern die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Regelungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 3 des BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, ist die Landesgesetzgebung befugt, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche zu treffen.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den Änderungen der bezüglichen Vorschriften des Bundes sollen daher die Bestimmungen betreffend den Überweisungszeitpunkt des Anrechnungsbetrags angepasst werden.

Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrags und des Anrechnungsbetrags an die Bundesregelung anzupassen, die für Geburtsjahrgänge 1955 bis 1985 eine Beitragsstaffelung zwischen 11,82% und 10,35% sowie einen Anrechnungsbetrag in der Höhe von 22,8% vorsieht.

Finanzielle Auswirkungen:

Langfristig betrachtet ist die vorgeschlagene Neuregelung mit einem Zinsenverlust für das Land verbunden, da der Anrechnungsbetrag nicht erst mit dem Funktionsende der jeweiligen Politikerin oder des jeweiligen Politikers sondern regelmäßig (monatlich, halbjährlich oder jährlich) an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen ist.